

## G e s e z

### über die Gehalte der öffentlichen Beamten.

---

§. 1. Jeder Bürgermeister und jeder Präsident des Obergerichts erhält 1600 Frkn. als jährliche Besoldung. Die Siegelgelder der Präsidenten des Obergerichts sollen in Zukunft in die Kanzleysporteln fallen. Während der Directorialjahre erhält der Bürgermeister, welcher im Amte ist, eine Zulage von 4000 Frkn.

§. 2. Jedes Mitglied des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhält 1400 Frkn. jährliche Besoldung. Die Ersakmänner des Obergerichtes erhalten für jeden Sitzungstag 4 Frkn.

§. 3. Die jährliche Besoldung dieser sämmtlichen Beamten wird vom 1. April 1831 an gerechnet.

§. 4. Jeder der 3 Staatschreiber erhält 1200 Frkn. jährliche Besoldung. Der erste Staatschreiber und derjenige, welcher das Finanzwesen besorgt, erhalten noch überdies freye Wohnung von Staatswegen. Das Gesetz vom 13. Dec. 1810, nach welchem 300 Frkn. jährlich aus der Staatscasse in die Sportelcasse geworfen wurden, ist aufgehoben. Der Regierungsrath erläßt über den Bezug und die Vertheilung der Sporteln die erforderlichen Bestimmungen, setzt sie einstweilen in Vollziehung und legt sie, sobald es die Geschäfte erlauben, dem Großen Rathe mit seinem Reglement zur Bestätigung vor.

§. 5. Der Ober- und der Unterschreiber des Obergerichts erhalten Jeder 1200 Frkn. jährliche Be-

soldung; der erstere noch überdieß von Staatswegen freye Wohnung. Das Obergericht erläßt über den Bezug und die Vertheilung der Kanzleytaxen und Sporteln die nöthigen Bestimmungen, setzt sie einstweilen in Vollziehung, und legt sie, sobald es die Geschäfte erlauben, dem Großen Rathe mit seinem Reglement zur Bestätigung vor. Die Hälfte der Kanzleygebühren fallen in Zukunft in die Sportelcasse.

§. 6. Der Regierungsrath wird beauftragt, beförderlich die Einrichtung seiner Kanzleyen im weitesten Umfang zu revidiren, die Zahl, den Geschäftsumfang und die Besoldung seiner Secretäre, Kanzlisten und Weibel zu bestimmen, die nöthigen Ersparnisse zu bewerkstelligen, diese Verfügungen sofort in Vollziehung zu setzen, und sie dem Großen Rathe in seinem Reglement vorzulegen. Ebenso soll das Obergericht die Einrichtung seines Bureau neu festsetzen, die getroffenen Bestimmungen sofort vollziehen und dem Großen Rathe zur Bestätigung mit seinem Reglement vorlegen. Beyden Behörden ist für die Zwischenzeit der erforderliche Credit bey der Staatscasse eröffnet.

§. 7. Der Statthalter erhält 800 Frkn. jährlich,  
Besoldung, und für sein Bureau eine Zulage  
von . . . . . 400 Frkn.

Jeder Bezirksrath erhält . . . . . 200 "

Der Bezirksrathschreiber im Bezirk Zürich  
erhält . . . . . 400 "

" " " " in dem Bezirk  
Winterthur . 300 "

Die Bezirksrathschreiber in den übrigen	Bezirken . . .	200 Frkn.
Die Ersakmänner des Bezirksrathes erhalten für jeden Sitzungstag . . .		3 "
Der Weibel des Statthalters und Bezirksraths erhält	im Bezirk	
	Zürich . . .	200 "
" " " " " " " " " "	in den übrigen	
	Bezirken	100 "
§. 8. Der Bezirksgerichtspräsident erhält im	Bezirk	
	Zürich	800 "
" " " " " " " " " "	im Bezirk	
	Winterthur .	700 "
" " " " " " " " " "	in den	
	übrigen	
	Bezirken	600 "
Jeder Bezirksrichter erhält im Bezirk Zürich		600 "
" " " " " " " " " "	im Bezirk Winterthur	500 "
" " " " " " " " " "	in den übrigen Bezirken	400 "
Der Bezirksgerichtschreiber soll an dem Hauptorte	des Bezirks seinen Wohn-	
	sitz haben. Er erhält im	
	Bezirk Zürich	1000 Frkn.
" " " " " " " " " "	im Bezirk	
	Winterthur	900 "
" " " " " " " " " "	in den übrigen	
	Bezirken	800 "

Muß er sein bisheriges Wohnort nebst Familie verändern, so erhält er für das erste Jahr als Zulage . . . . .	400 Frkn.
Die Ersahmänner des Bezirksgerichts erhalten für jeden Sitzungstag . . . .	3 „
Der Weibel des Bezirksgerichts Zürich erhält . . . . .	200 „
„ „ „ der übrigen Bezirke . . . .	100 „
§. 9. Der Präsident des Criminalgerichts erhält . . . . .	
Feder Criminalrichter erhält . . . .	800 „
Der Criminalgerichtschreiber erhält . .	1000 „
(Das Criminalgericht ist ermächtigt, über Bestand und Besoldung seines untergeordneten Kanzleypersonals eine einstweilige Bestimmung zu treffen und dieselbe sofort zu vollziehen, zu welchem Ende ihm der erforderliche Credit bey der Staatscasse eröffnet wird. Dem Großen Rathe ist die dießfällige Bestimmung seiner Zeit zur Bestätigung vorzulegen).	
Ein Ersahmann des Criminalgerichts erhält für jeden Sitzungstag . . . .	4 „
Der Weibel des Gerichts erhält . . . .	320 „
§. 10. Der Verhörrichter erhält . . . .	1600 „
Der Verhörschreiber erhält . . . . .	600 „
Der Weibel des Verhöramts . . . . .	320 „
§. 11. Der Staatsanwalt erhält . . . .	1200 „

Der Adjunct desselben . . . . .	600 Frkn.
Der Kanzlist des Staatsanwalts . . . . .	400 „

Zürich, den 21. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Gehalte der öffentlichen Beamten verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.